

Die Reduktion der Haftpflichtentschädigung wegen Zufalls : Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes

Autor(en): **Kaiser, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **25 (1906)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Reduktion der Haftpflichtentschädigung wegen Zufalls.

(Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes.)¹⁾

Von Dr. W. KAISER, Obergerichter in Solothurn.

Nach Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes soll die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers in billiger Weise reduziert werden, wenn die Tötung oder Verletzung aus Zufall eingetreten ist. Zunächst soll hierorts die Frage behandelt werden, wann ein Unfall als ein zufälliges Ereignis bezeichnet werden könne. Im weitern soll der Nachweis versucht werden, dass der Abstrich wegen Zufalls nicht vom gesetzlichen Entschädigungsmaximum, sondern von der ermittelten Schadenssumme zu machen sei. In beiden Beziehungen müssen wir Anschauungen entgegentreten, die das schweiz. Bundesgericht in konstanter Praxis vertritt.

I.

Es soll uns vorerst die Frage beschäftigen, wann ein Unfall als auf Zufall beruhend betrachtet werden kann.

1. In tausend Gestalten und Formen tritt der Zufall im Leben auf. Als regelloser unfassbarer Geist scheint er mit uns sein Spiel zu treiben.²⁾ Und doch ist sein Wesen klar und einfach.

¹⁾ Vergl. dazu das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1905, das wir in der Revue Band 24, Heft 3 Nr. 55 zum Abdrucke bringen. Die Redaktion.

²⁾ Ein eigentliches Suchen nach dem Zufall im Leben, nach den „Tücken des Objekts“ ist Friedrich Theodor Vischers „Auch Einer.“

Einige Beispiele mögen uns den Begriff des Zufalls näher bringen: Der Chemiker, der, ohne nach Neuem zu suchen, bei einer Analyse einen neuen Farbstoff entdeckt, findet ihn zufällig. Der Chemiker dagegen, der den nämlichen Farbstoff finden will und durch unzählige Experimente dem Resultate immer näher kommt und endlich an das Ziel seines Strebens gelangt, wird seine Entdeckung nicht als zufällige bezeichnen. — Wenn ich einen Bekannten, dessen Lebensgewohnheiten ich nicht kenne, auf der Strasse treffe, so erscheint mir die Begegnung als eine zufällige. Sie macht mir aber diesen Eindruck nicht, wenn ich weiss, dass derselbe alle Tage zur gleichen Zeit den nämlichen Spaziergang macht, und ich ihn bei diesem Anlasse treffe. — Die Flugbahnen zweier Geschosse, die unter den gleichen Verhältnissen das Geschützrohr verlassen, werden nicht gleich sein. Wir erwarten mit solcher Bestimmtheit eine Abweichung derselben von einander, dass uns deren Identität als zufällig erscheint. Wir sehen aber eine Abweichung nur innerhalb gewisser Grenzen voraus. Ueberschreitet sie diese, so sprechen wir von Zufall.

Als zufällig erscheint dem nachträglichen Beurteiler das Ereignis, das von ihm oder von einer dritten Person nicht vorhergesehen wurde und erfahrungsgemäss nicht vorhersehbar war.³⁾ Dass dieser Begriff lebenswahr ist, mag seine Anwendung auf die soeben genannten Beispiele zeigen: Der Analytiker, der den Farbstoff findet ohne ihn zu suchen, entdeckt zufällig; das Ergebnis, zu dem er gelangt, sah er nicht voraus; es war für ihn auch nicht voraussehbar. Ganz anders verhält es sich dagegen da, wo die Entdeckung das Schlussglied einer langen Kette von Experimenten und Denkopoperationen ist und wo sie deshalb für den Chemiker vorhersehbar war. — Das Zusammentreffen mit dem Bekannten erscheint mir als nicht zufällig oder zufällig, je nachdem ich es erwarten konnte oder nicht. — Die Abweichung der beiden Flugbahnen von einander erscheint

³⁾ So auch M. Rümelin in seiner schönen, 1895 in Tübingen gehaltenen akademischen Antrittsrede über den Zufall im Recht.

uns so lange als nicht zufällig, als wir darauf rechnen konnten; dies ist dann der Fall, wenn sie zurückgeführt werden muss auf erfahrungsgemäss konstante, wenn auch im einzelnen nicht feststellbare Fehlerquellen. Beruht sie dagegen auf Fehlerquellen, auf deren Wirksamwerden der Schiessende nicht rechnen konnte, so erscheint sie ihm als zufällig.

Der soeben aufgestellte Zufallsbegriff bedarf näherer Erörterung:

In der Welt des objektiven Geschehens gibt es keinen Zufall. Jedes Ereignis hat seine Ursachen, aus denen es mit Notwendigkeit hervorgeht. Der Glaube an die Richtigkeit des Satzes vom Grunde ist ein so fester, dass wir selbst da, wo wir den Ursachenverlauf nicht oder nicht vollständig zu durchschauen vermögen, nicht daran zweifeln, dass ein solcher vorhanden ist. Was sich ereignet, ist notwendig; was notwendig ist, ist gewiss; was gewiss ist, kann nicht zufällig sein.

Ein Geschehnis ist nicht zufällig oder nichtzufällig, es erscheint nur so. Das Urteil des Menschen darüber, ob ein konkreter Tatbestand auf Zufall beruhe oder nicht, ist nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv bedingt. Es stellt nämlich ab auf das Verhältnis der subjektiven Vorstellung des Menschen vom zukünftigen Verlauf des Geschehens zum tatsächlichen Verlauf des Geschehens. Wo die Dinge sich zutragen, wie wir es uns zuvor vorgestellt hatten, da sprechen wir nicht von Zufall; wohl aber da, wo der Verlauf der Kausalreihe ein anderer ist, als wir es erwarteten. Demjenigen, der an der Roulette sechs Mal Einsätze macht und einmal gewinnt, wird das Resultat nicht als zufällig erscheinen; es war für ihn voraussehbar. Wer aber sechs Mal nacheinander gewinnt, spricht mit Recht von Glück im Spiele: das Unwahrscheinliche ist wirklich geworden. Für den Allwissenden gibt es daher keinen Zufall. Der Mensch aber, der den Weg, den die Welt geht, nur auf kurze Strecken zu überblicken vermag, wird zwischen Voraussehbarem und Nichtvoraussehbarem unterscheiden. Es wird ihm wohl nie gelingen, in allen Fällen mit aller Klarheit in die Zukunft zu sehen; es wird ihm vor allem nicht immer möglich sein, im voraus zu erkennen, wie

die Ursachen, die nicht kausal miteinander verbunden sind, sich in Raum und Zeit verknüpfen.⁴⁾

Wie schon gesagt, gründet sich das Urteil, es qualifiziere sich ein Ereignis als ein zufälliges oder nichtzufälliges, auf zwei Elemente: auf das tatsächlich Gewordene und auf die Vorstellung einer Person darüber, was werden wird. Diese letztere sei hierorts noch Gegenstand der Erörterung. Sie gibt dem Zufallsbegriff bei der Anwendung im Leben den unsteten und schwankenden Charakter, von dem wir oben sprachen: Das Bild vom zukünftigen Geschehen ist ein sehr verschiedenes, je nachdem es in diesem oder jenem Kopfe entsteht. Es hängt ab von rein subjektiven Momenten: von der Klarheit der Vorstellungen, von der Denkfähigkeit, vom Wissen, von der Erfahrung, von der Kenntnis der Umstände, unter denen sich das Ereignis zugetragen hat, ja selbst vom Temperament und Charakter der in die Zukunft blickenden Person. Auf der Spitze des Wetterhorns werden drei Touristen vom Blitze erschlagen; der erfahrene Führer wird darin nichts zufälliges erblicken, wohl aber derjenige, der die Gefahren des Hochgebirges nicht kennt. Der Arzt wird viel weniger geneigt sein, die bei einem Krankheitsverlauf eintretenden Komplikationen auf Rechnung des Zufalls zu schreiben, als der Laie. Der schlecht Informierte wird anders urteilen als der mit den Umständen des Falles Vertraute. Der Phantasievolle, dem es ein Leichtes ist, im Geiste die Verbindung von

⁴⁾ M. Rümelin sagt a. a. O.: „Der Zufallsbegriff als das nicht Vorhergesehene und erfahrungsgemäss nicht Vorhersehbare, dürfte auch bei denjenigen Schriftstellern zu Grunde liegen, die speziell auf das Zusammentreffen beziehungsloser Kausalreihen abstellen wollen. Denn mehrere beziehungslose Kausalreihen wird man gerade da annehmen, wo von der Kenntnis des einen Bedingungskomplexes aus nicht auf den Eintritt des andern geschlossen werden kann. Wo unsere Erfahrung dagegen einen typischen Zusammenhang der einzelnen Bedingungen in dem Sinne aufweist, dass nach Eintritt einer Gruppe von Bedingungen das Hinzutreten der übrigen mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, da wird man eine einheitliche Kausalreihe annehmen.“ Man wird auch hier unterscheiden zwischen voraussehbarer und nichtvoraussehbarer Verknüpfung beziehungsloser Kausalreihen.

auseinanderliegenden Kausalreihen zu finden, der mehrere Möglichkeiten des Ursachenverlaufs sieht, wo ein anderer nur eine einzige wahrnimmt, wird im Leben die Grenze zwischen Zufall und Nichtzufall ganz anders ziehen als derjenige, der diese Eigenschaften nicht hat. — Das Urteil darüber, ob etwas voraussehbar sei oder nicht und ob es mehr oder weniger voraussehbar sei, wird auch von ganz verschiedenartigen objektiven Momenten beeinflusst. Es besteht in der Regel in einem Abwägen und Vergleichen mehrerer Möglichkeiten, die wirklich werden können. Von zwei Möglichkeiten kann die eine wahrscheinlich, die andere unwahrscheinlich sein; die eine kann wahrscheinlicher und daher voraussehbarer sein als die andere. Den verschiedenen Möglichkeiten kann aber auch die gleiche Wahrscheinlichkeit innewohnen. Dann wächst die Zufälligkeit des Eintritts einer dieser Möglichkeiten mit der Zahl der Möglichkeiten, die wirklich werden können. Dass eine dieser Möglichkeiten eintritt, erscheint als voraussehbar; ob diese oder jene Möglichkeit sich realisiert, ist aber nicht voraussehbar. Dass ich aus einer Urne, in der sich eine weiße und eine schwarze Kugel befinden, die weiße Kugel herausnehmen werde, ist voraussehbar und daher nicht zufällig; ob ich jedoch die schwarze oder die weiße Kugel ergreife, ist nicht voraussehbar und daher zufällig.⁵⁾

2. Der soeben erörterte Zufallsbegriff, den Leben und Sprachgebrauch herausgebildet haben, ist auch der Zufalls-

⁵⁾ Windelband, Die Lehren vom Zufall, Berlin 1870, sagt: „Wir denken den Zufall als eine von mehreren Möglichkeiten und zwar so, dass sich diese eine Möglichkeit von den übrigen nur durch ihre Tatsächlichkeit unterscheidet. Der Zufall besteht daher nach dem Sprachgebrauch in dem bloss faktischen, aber nicht notwendigen Uebergang einer Möglichkeit in die Wirklichkeit.“ Diese auf objektive Momente abstellende Begriffsbestimmung ist unzutreffend. Auch der bloss faktische, nicht notwendige Uebergang einer Möglichkeit in die Wirklichkeit ist nicht zufällig, wenn er voraussehbar war. Ein Beispiel möge es zeigen: Dass ich beim Kartenspiele alle Karten mit dem höchsten oder alle Karten mit dem niedrigsten Spielwerte erhalte, ist zufällig; dass ich dagegen gute und schlechte Karten in bunter Mischung erhalte, ist, weil voraussehbar, nicht zufällig, obschon es sich hier um einen bloss faktischen, nicht notwendigen Uebergang einer Möglichkeit in die Wirklichkeit handelt.

begriff des Haftpflichtgesetzes. Es existiert überhaupt kein anderer, wenschon verschiedene Meinungen über Natur und Wesen des Zufalls in Umlauf sind. Das Haftpflichtrecht fand insbesondere keinen speziellen, vom Civilrecht schon ausgeprägten Zufallsbegriff vor, den es hätte rezipieren können. Wir kommen hierauf weiter unten bei Erörterung der vom schweiz. Bundesgerichte vertretenen Anschauungen noch zu sprechen.

Der Unfall erscheint mithin dann als ein zufälliges Ereignis, wenn er von der Person, auf deren Urteil abzustellen ist, nicht vorhergesehen wurde und für sie nach dem ordentlichen Gange der menschlichen Dinge auch nicht vorhersehbar war. Alle über den Zufallsbegriff im allgemeinen gemachten Ausführungen treffen auch hier zu. Immerhin ist auf einige Besonderheiten noch hinzuweisen.

Der Richter als nachträglicher Beurteiler des Geschehnisses muss sich bei Beantwortung der Frage, ob der Unfall in das Reich des Zufalls gehöre oder nicht, auf den Standpunkt einer Person stellen, die in die Zukunft blickt, die den Unfall noch nicht erlebt hat. Die Person, in deren Geist er sich versetzen muss, ist der haftpflichtbeklagte Arbeitgeber. In der Einführung der Kausalhaftung lag nach den Anschauungen, die zu der Zeit, als das Gesetz erlassen wurde, allgemein Geltung hatten, eine Härte gegenüber dem Arbeitgeber. Diese Härte zu mildern, bezweckt der Art. 5 litt. a, welcher bestimmt, dass die Haftpflicht des Betriebsunternehmers in billiger Weise reduziert werden solle, wenn die Tötung oder Verletzung aus Zufall eingetreten ist. Der Gesetzgeber will dem Arbeitgeber entgegenkommen, er will ihm einen Teil der Haftpflicht abnehmen, wenigstens dann, wenn für ihn der Unfall ein zufälliger ist. Der Richter wird sich also fragen müssen, ob der Unfall für den Haftpflicht-Beklagten ein erfahrungsgemäss voraussehbarer oder nichtvoraussehbarer war.

Bei der Qualifizierung eines Unfalls danach, ob er ein zufälliges Ereignis sei oder nicht, ist abzustellen auf den konkreten Ursachenverlauf. Die Frage ist nicht darauf zu richten, ob beispielsweise die in einem Eisenwerke sich ereignende

Brandverletzung als solche, ob die in einer Pulverfabrik vorgekommene Explosion als solche voraussehbar oder nicht voraussehbar sei, sondern vielmehr darauf, ob die Brandverletzung bezw. Explosion, wie sie sich tatsächlich zugetragen hat, zu dieser oder jener Art von Geschehnissen gehöre. So wird in der Regel die Leistenhernie, die ein Tunnelarbeiter beim Heben eines schweren Steines sich zuzieht, nicht zufällig sein; mit solchen Unfällen muss ein Betrieb, der grosse Anforderungen an die Körperkraft stellt, rechnen. Wenn dagegen eine Arbeiterin, die einen Ausgang zu besorgen hat, sich in einen Packraum begibt, um sich daselbst ungestört die Haare zu ordnen, und mit den offenen Haaren in die Transmission gerät und übel zugerichtet wird, so war das Verhalten der Verunfallten und damit auch der Unfall für den Fabrikanten nicht vorhersehbar. Ist der Unfall auf eine Mehrzahl von Ursachen zurückzuführen, so kann der Richter den Tatbestand analysieren und die einzelnen Ursachen daraufhin untersuchen, ob sie als zufällige erscheinen oder nicht; erweist sich dabei eine Ursache als nichtvoraussehbar, so wird dieser Umstand dem ganzen Tatbestand den Charakter der Zufälligkeit verleihen.

Von diesem Gesichtspunkte aus stuft sich die Haftung des Betriebsunternehmers folgendermassen ab:

a) Volle Haftung tritt zunächst ein beim Verschulden des Arbeitgebers. Von Zufall kann hier nie die Rede sein, weil ein Unfall nur dann als vom Beklagten verschuldet erscheint, wenn er für ihn voraussehbar war. — Diese Haftung lässt das Gesetz auch eintreten, wenn der Unfall ein nichtzufälliges Ereignis ist.

b) Der Beklagte haftet in beschränkter Masse, wenn der Unfall auf Zufall beruht. Der Grad der Nichtvoraussehbarkeit und damit auch die Grösse des Zufalls können sehr verschieden sein. Dementsprechend muss der Umfang der Reduktion der Haftpflicht-Entschädigung variieren. Der Abstrich wegen Zufall wird ein anderer sein, wenn der Unfall an der Grenze zwischen Voraussehbarem und Nichtvoraussehbarem liegt, und dann, wenn er auf Ursachen zurückzuführen ist, die höherer Gewalt nahekommen.

c) Keine Haftung tritt ein, wenn höhere Gewalt vorliegt. Gewiss ist ihr Begriff nicht abgeklärt. So viel aber ist ausser Zweifel, dass er dem Zufallsbegriff eng verwandt ist, sei es, dass man die höhere Gewalt als das Nichtvoraussehbare in höchster Potenz oder dass man sie als besonders qualifizierten Zufall bezeichnet.

Die Beweislast, dass der Unfall ein zufälliges Ereignis sei, liegt auf derjenigen Partei, die Rechte daraus herleitet, d. h. auf dem Haftpflichtbeklagten. Dieser Beweis muss auch als nicht erbracht gelten, wenn der Hergang des Unfalls in Dunkel gehüllt ist, wenn also nicht abgeklärt ist, ob die Tötung oder Verletzung als ein zufälliges Ereignis bezeichnet werden könne oder nicht.⁶⁾

Wenn mehrere Ursachen den schädigenden Erfolg herbeigeführt haben und wenn sie zum Teil vom Verunfallten in schuldhafter Weise gesetzt worden und zum andern Teile vom Arbeitgeber zu vertreten sind, dann ist um des Selbstverschuldens willen nach Art. 5, litt. b der Haftpflichtanspruch nur in beschränktem Masse gutzuheissen. Im weitern ist in diesem Falle zu untersuchen, ob die den schädigenden Erfolg auslösenden Ursachen für den Arbeitgeber voraussehbar waren oder nicht. Waren sie es nicht, dann trifft als weiterer Reduktionsgrund der Art. 5, litt. a zu. (Vergl. B. G. E. Bd 24, II S. 454 ff.) Diejenigen Ursachen sogar, die ein Selbstverschulden des Geschädigten involvieren, können vom Standpunkte des Haftpflicht-Beklagten aus als nicht voraussehbar erscheinen und zu einem Abstrich wegen Zufalls Anlass geben: dann sind sie Reduktionsgrund im Sinne von Ziff. a und b des Art. 5 des Fabrik-Haftpflichtgesetzes.

3. Schliesslich wollen wir noch Stellung nehmen zu den Ansichten, die über den Zufallsbegriff unseres Haftpflichtrechtes geltend gemacht worden sind:

⁶⁾ So auch das Zürcher Obergericht in *Revue der Gerichtspraxis* Bd VI, Nr. 88, S. 136. Zeerleder, die schweiz. Haftpflichtgesetzgebung S. 63 dagegen sagt, der Unfall habe dann als ein zufälliger zu gelten, „wenn die Ursache des Unfalls nicht ermittelt werden könne.“

Dr. V. E. Scherrer⁷⁾ nimmt dann Zufall an, wenn der Unfall nicht durch spezifische Betriebsgefahr verursacht worden ist. Diese Ansicht steht, soweit es sich um Betriebsunfälle im engsten Sinne handelt, der hier vertretenen Auffassung im praktischen Resultate sehr nahe; denn in der Regel ist der Unfall, der auf die spezifischen Betriebsgefahren zurückzuführen ist, für den Beklagten voraussehbar und daher nicht zufällig. In Bezug auf die übrigen Unfälle aber weichen die beiden Meinungen von einander ab. Nach Scherrer sind dieselben zufällig. Und doch gibt es eine Menge von Unfällen, die mit den spezifischen Betriebsgefahren nichts zu tun haben und deren Eintritt so selbstverständlich, so natürlich, so erwartet ist, dass von einem zufälligen Ereignisse nicht gesprochen werden kann. Die Fabrikterrasse ist steil und durch den von aussen an den Schuhen mitgebrachten Schnee glatt geworden; ein Arbeiter glitscht aus und fällt herunter. Musste unter diesen Umständen der Betriebsunternehmer nicht auf einen solchen Unfall gefasst sein? War das Ereignis für ihn nicht mit aller Bestimmtheit voraussehbar und daher nichtzufällig?

Das Obergericht des Kantons Zürich⁸⁾ sagte bei Beurteilung eines Unfalles, der sich an einer Fraise ereignet hatte: Der Reduktionsgrund des Zufalls dürfte nur dann als gegeben betrachtet werden, wenn der Beklagte dartut, dass er alle ihm nach dem jetzigen Stand der Technik zu Gebote stehenden Mittel angewendet hat, um solche Unfälle zu verunmöglichen oder doch zu mildern. Diese Auffassung berührt sich mit der hier vertretenen Ansicht insofern, als sie augenscheinlich von dem Gedanken ausgeht, dass, je mehr der Arbeitgeber aufwende, um durch Schutzvorrichtungen Unfälle zu verhüten, um so unwahrscheinlicher und zufälliger der Eintritt von Unfällen werde. Die beiden Auslegungen des Zufallsbegriffs decken sich aber nicht. Der Beweis, dass der Arbeitgeber alle technisch erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht habe, genügt nicht, um anzunehmen, der Unfall

⁷⁾ Die Haftpflicht des Unternehmers S. 132 ff.

⁸⁾ Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen Bd 9, S. 157.

sei ein zufälliger. Erst dann, wenn er dargetan hätte, dass wegen der Vorzüglichkeit der Schutzvorrichtungen Unfälle nicht mehr zu erwarten waren, wäre der Zufallsbeweis erbracht. Wenn aber — was wohl gerade in Bezug auf die meisten Fraisen zutrifft — trotz aller Sicherungsmassregeln der Arbeiter als gefährdet erscheint, dann wird der sich an dieser gefährlichen Maschine ereignende Unfall als ein voraussehbares und daher nichtzufälliges Ereignis taxiert werden müssen. Je grösser die Gefahr ist, um so grösser ist die Vorausssehbarkeit des Unfalls und um so enger wird das Geltungsgebiet des Zufalls.

Das schweizerische Bundesgericht endlich sagt in Band 17 der Entscheidungen S. 533: „Es ist festzuhalten, dass wenn einerseits ein Selbstverschulden des Verunglückten nicht nachgewiesen ist, andererseits ebensowenig irgend etwas dafür vorliegt, dass der Unfall durch ein Verschulden des Beklagten oder seiner Leute verursacht sei. Der Unfall erscheint somit als ein zufälliger.“ (Vergl. B. G. E. Bd 10, S. 354 und Bd 25 II S. 176 f. und Soldan, la responsabilité des fabricants 2^{me} éd. p. 42.) Das Bundesgericht nimmt mithin Zufall da an, wo weder Selbstverschulden des Geschädigten, noch Verschulden des Arbeitgebers vorliegt: die zwischen den beiden Verschulden liegende Zone ist das Reich des Zufalls.

Dieser Zufallsbegriff hat den Vorteil, im konkreten Falle mühelos, ich möchte sogar sagen: gedankenlos anwendbar zu sein. Der Richter wird in jedem Falle zur Frage, ob auf einer oder beiden Seiten Verschulden vorliege, Stellung nehmen müssen, sei es, dass die Parteien darüber nicht streiten, sei es, dass sie den Richter darüber entscheiden lassen. Aus diesen Feststellungen ergibt sich dann ohne weiteres, ob der Zufallsabstrich im Sinne der bundesgerichtlichen Auslegung zu machen sei oder nicht.

Der Zufallsbegriff des Bundesgerichts hat keine innern Berührungspunkte mit der Anschauung, deren Begründung im Vorstehenden versucht worden ist. Die beiden Ansichten stimmen zufälligerweise darin überein, dass sie bei Verschulden des Arbeitgebers Zufall nicht annehmen. Im übrigen weichen

sie auch im praktischen Resultate von einander ab: Das Bundesgericht schliesst bei Selbstverschulden des Haftpflichtklägers den Zufall schlechthin aus; nach unserer Auffassung dagegen kann auch der auf Selbstverschulden beruhende Unfall vom Standpunkte des Arbeitgebers aus als zufälliges Ereignis erscheinen.⁹⁾ Das Bundesgericht bezeichnet den nichtverschuldeten Unfall als zufälligen; wir unterscheiden bei diesen Unfällen zwischen voraussehbaren und nichtvoraussehbaren.

Man sucht vergeblich nach Gründen, welche diese höchst-richterliche Auffassung zu stützen vermöchten. Das Bundesgericht hat es auch unterlassen, seinem Zufallsbegriff eine Motivierung mitzugeben. Es stellt ihn hin, wie wenn er von vorneherein feststände.

Hätte der Gesetzgeber beim Erlass des Art. 5, litt. a des Haftpflichtgesetzes wirklich das kontradiktorische Gegenteil der Schuld als Reduktionsgrund aufstellen wollen, so wäre es ihm ein Leichtes gewesen, diesem Willen in kurzen Worten klaren Ausdruck zu geben. Er hätte sich dann sicherlich nicht des Wortes „Zufall“ bedient, das im Leben und im Sprachgebrauch einen ganz anderen Sinn hat.

Ohne den Gesetzesmaterialien grossen Interpretationswert beilegen zu wollen, sei noch auf eine in der Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1880 zum Entwurfe zu einem Bundesgesetz über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb¹⁰⁾ enthaltene Bemerkung hingewiesen, die sich auf den jetzigen Art. 5, litt. a des Haftpflichtgesetzes bezieht. Sie lautet: „Die Haftpflicht darf billigerweise nicht als im gleichen Grade engagiert angesehen werden bei Unfällen, die weder dem Fabrikanten noch dem Verletzten zur Last gelegt werden können, sondern das Resultat fataler, nicht vorherzusehender

⁹⁾ Der Umstand, dass der Unfall als zufälliger erscheint, hat da keine praktische Bedeutung, wo er nur auf Selbstverschulden des Arbeiters beruht, indem in diesem Falle der Haftpflichtanspruch um des Selbstverschuldens willen ganz dahinfällt, wohl aber da, wo das Selbstverschulden mit andern Ursachen konkurriert (Art. 5, litt. b des Haftpflichtgesetzes).

¹⁰⁾ Bundesblatt 1880, IV, S. 572.

Umstände sind.“ Dieser Satz gibt zu Zweifeln Anlass. Er ist nicht völlig klar. Es scheint ihm folgender Gedanke zu Grunde zu liegen: Wo der Unfall auf Selbstverschulden oder auf Verschulden des Fabrikanten beruht, kann von Zufall nicht gesprochen werden; wo dies aber nicht der Fall ist, da ist der Unfall dann ein zufälliger, wenn er „das Resultat fataler, nicht vorherzusehender Umstände“ ist. Hat die Bemerkung diesen Sinn, dann ist sie in Einklang mit der von uns verfochtenen Meinung; die Differenz zwischen beiden, wonach wir bei Selbstverschulden unter gewissen Umständen einen Zufall für möglich halten, die Botschaft ihn aber bei Selbstverschulden ausschliesst, ist geringfügiger Natur und findet die Erklärung durch die Annahme, dass der Verfasser der Botschaft wohl nur an den Normalfall dachte, wo das Selbstverschulden alleinige Ursache des Unfalls ist und den Haftpflichtanspruch zerstört und wo dann in der Folge eine Reduktion der Haftpflicht-Entschädigung wegen Zufalls undenkbar ist.

Sollte sich das Bundesgericht zur Begründung seiner Ansicht darauf berufen, es habe den civilrechtlichen Zufallsbegriff rezipiert, so wäre die Frage immer noch eine offene, warum es gerade diesen und nicht jenen civilrechtlichen Zufallsbegriff als im Haftpflichtrecht anwendbar erklärt hat. Wie der *casus fortuitus* der Römer, so hat auch der Zufall unseres heutigen Civilrechts eine höchst schwankende Bedeutung. Bald wird der Ausdruck gebraucht im Sinne der Worte von Pernice: „Nicht weil etwas *casus* ist, wird nicht gehaftet, sondern weil nicht gehaftet wird, spricht man von *casus*;“ bald wird das Ereignis, das nicht auf dem Willen des Obligierten beruht, bald der Mangel einer Verschuldung des Onerierten, bald das nichtvoraussehbare und nicht abwendbare Ereignis als Zufall bezeichnet u. s. w.¹¹⁾ Es ist auch nicht einzusehen, wie das Bundesgericht vom Standpunkte der civilrechtlichen Zufallsbegriffe aus dazu kommt,

¹¹⁾ Vergl. Pernice, *Labeo* II S. 372 ff.; Mommsen, *Beiträge zum Obligationenrecht* I S. 245 ff.; Brinz, *Pandekten*, zweite Aufl., II S. 312 ff.

beim Selbstverschulden des Arbeiters den Zufall schlechthin auszuschliessen. — Vor allem ist aber darauf hinzuweisen, dass der civilrechtliche Zufallsbegriff, soweit er abstellt auf das Fehlen einer Verschuldung des Haftenden, nicht in das Haftpflichtrecht passt, das das Prinzip der Culpa-Haftung aufgegeben und sich grundsätzlich auf den Boden der Kausalhaftung begeben hat. Ein Begriff, der seine Wurzel in dem Gedanken hat, dass nur für culpa einzustehen sei, ist nicht anwendbar auf einem Rechtsgebiete, dem dieser Gedanke fremd ist.

II.

Das Bundesgericht hat schon wiederholt (vergl. insbes. B. G. E. Bd 17, S. 523 f.) ausgesprochen, dass der Abstrich wegen Zufalls vom gesetzlichen Maximum und nicht vom wirklichen Schadensbetrage zu machen sei in den Fällen, wo dieser jenes übersteigt. Es weist zur Begründung auf den Wortlaut des Art. 5 des Fabrik-Haftpflichtgesetzes („Die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers wird reduziert“) hin und bemerkt, dass unter Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers nur die gesetzlich limitierte Entschädigungspflicht desselben verstanden werden könne.

Dieser Ansicht kann nicht beigestimmt werden.

Die Begründung, die das Bundesgericht seiner Ansicht mitgibt, ist nicht zwingend. Sie stellt ab auf eine Annahme, deren Richtigkeit nicht feststeht, auf die Annahme nämlich, unter Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers könne nichts anderes, als die auf das gesetzliche Maximum reduzierte Ersatzpflicht verstanden werden. Ist es aber notwendig, diesem Worte solchen engen Sinn beizulegen? Die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers erstreckt sich doch sicherlich im Prinzip auf den dem Verunfallten entstandenen Vermögensschaden, ganz abgesehen davon, ob dieser die positivrechtliche Schranke des gesetzlichen Maximums übersteigt oder nicht. Dieser Vermögensschaden ist in jedem einzelnen Falle festzustellen. Dieser ist nach dem der Haftpflichtgesetzgebung zu Grunde liegenden Gedanken vom Betriebsunternehmer zu ersetzen.

So weit reicht im Prinzip die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers. Sie reduziert sich selbst dann nicht, wenn gestützt auf die singuläre Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes dem Haftpflichtkläger nicht der volle Schaden, sondern nur der sechsfache Jahresverdienst des Verunfallten bzw. 6000 Fr. zugesprochen werden kann. Wohl aber wird sie herabgemindert oder ausgeschlossen dann, wenn aus innern Gründen (vergl. Art. 5 und 2 des cit. Gesetzes) nicht der ganze Schaden oder gar kein Schaden vom Betriebsunternehmer ersetzt werden muss. Ist es also möglich, dem Ausdrucke „Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers“ einen weiteren Sinn beizulegen, so geht es nicht an, aus der engeren Deutung des Wortes den Schluss herzuleiten, den das Bundesgericht daraus zieht.

Uebrigens wäre eine auf den Wortlaut des Gesetzes sich stützende Interpretation dann aufzugeben, wenn sie nicht im Einklang wäre mit dem den gesetzlichen Vorschriften inwohnenden vernünftigen Sinne.

Entscheidend ist hierorts die Frage, welches Verhältnis besteht zwischen den Bestimmungen betreffend das gesetzliche Maximum einerseits und den übrigen Vorschriften über den Umfang der Haftpflicht andererseits. Aeusserlich betrachtet, befassen sich beide Gruppen von Vorschriften mit der Begrenzung des Umfangs der Schadensersatzberechtigung des Haftpflichtklägers. Innerlich aber haben sie keine Berührungspunkte. Die Bestimmungen über das gesetzliche Maximum haben mit dem Haftpflichtgedanken nichts zu tun; im Gegenteil stellen sie sich in Gegensatz zu diesem. Sie enthalten eine von aussen in das Gesetz hineingetragene Schranke der Haftpflicht, eine rein formelle Begrenzung des Schadensersatzanspruchs des Verunfallten. Mit Recht sagt das Bundesgericht (B. G. E. Bd 10 S. 355 f.): „Die Ersatzpflicht des Fabrikherrn ist keine unbegrenzte, sondern eine vom Gesetzgeber im Interesse des Schutzes der Industrie in durchaus singulärer Weise durch Festsetzung eines Entschädigungsmaximums begrenzte.“ Die übrigen Vorschriften betreffend den Umfang der Haftpflicht dagegen haben ihre Wurzel im

Schadensersatzrecht im allgemeinen und im Haftpflichtrecht im besondern. Sie sind materieller Natur. Sie wollen aus innern Gründen das Mass der Haftpflicht abstufen. Sie begrenzen den Haftpflichtanspruch, je nachdem Zufall, Mitverschulden, Selbstverschulden, höhere Gewalt etc. vorliegen. — Wenn nun aber das Bundesgericht bei Anwendung des Art. 5 das gesetzliche Maximum und nicht die Schadenssumme reduziert, gibt es damit dem Haftpflichtkläger in allen Fällen, wo Art. 5 nicht Platz greift und wo der Unfall nicht durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Betriebsunternehmers herbeigeführt wurde, einen Anspruch auf das gesetzliche Maximum, in den Fällen des Art. 5 dagegen ein Recht auf die Differenz zwischen dem gesetzlichen Maximum und einer unbestimmten variablen Summe. Nach dieser Ansicht ist in diesen beiden Gruppen von Fällen der Umfang der Haftpflicht ein prinzipiell verschiedener. Das Bundesgericht gibt durch diese Rechnungsweise dem gesetzlichen Maximum die Bedeutung einer materiellen Schranke der Haftpflicht: eine Bedeutung, die es schlechterdings nicht hat. Es lag dem Gesetzgeber fern, das gesetzliche Maximum bei der aus innern Gründen vorzunehmenden Abstufung des Umfangs der Haftpflicht zu verwenden.¹²⁾ Das Fabrikhaftpflichtgesetz will nur, dass da, wo die festgestellte Schadensersatzsumme — handle es sich dabei um den vollen oder um den nach Art. 5 reduzierten Schaden — das gesetzliche Maximum übersteigt, der Betriebsunternehmer nur so weit einzustehen habe als das gesetzliche Maximum reicht. Es ist nicht einzusehen, warum im einen Fall das gesetzliche Maximum, im andern dagegen der dem Verunfallten entstandene Schaden gestützt auf Art. 5, reduziert werden sollte, je nachdem zufälligerweise der Schaden des Haftpflichtklägers das gesetzliche Maximum übersteigt oder dieses nicht erreicht.

Es kann wohl nicht bestritten werden, dass die durch das Gesetz vorgenommene Beschränkung des Haftpflichtanspruchs

¹²⁾ Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich auch aus den Ausführungen der oben zitierten Botschaft zum Haftpflichtgesetz: S. 372 und 373.

auf ein bestimmtes Maximum dem Haftpflichtgedanken zuwiderläuft und von diesem Standpunkte aus unbillig ist. Diese Unbilligkeit wird verschärft dadurch, dass die in Art. 5 vorgesehenen Abstriche vom gesetzlichen Maximum und nicht von der Schadenssumme gemacht werden. Je mehr die durch das Urteil dem Kläger zugesprochene Entschädigung hinter dem Schaden, der ihm hätte vergütet werden sollen, zurückbleibt, um so weniger entspricht die Entscheidung dem Zwecke, den das Haftpflichtrecht verwirklichen will. Erleidet beispielsweise ein Verunfallter einen materiellen Schaden, der einer Kapitalabfindung im Betrage von 20,000 Fr. gleichkommt, und ist wegen Zufalls 20 % in Abzug zu bringen, so würde die ihm gebührende Entschädigung sich auf 16,000 Fr. belaufen. Gestützt auf Art. 6 kann ihm aber nur 6000 Fr. im Maximum zugesprochen werden und davon macht dann das Bundesgericht noch einen Abstrich wegen Zufalls von vielleicht 1000 Fr. Der Kläger erhält also bei dieser Rechnungsweise nicht 16,000 Fr., auch nicht 6000 Fr., sondern nur 5000 Fr. Und doch ist unzweifelhaft, dass er den Zufallsabstrich schon dann tragen würde, wenn ihm 16,000 Fr. zugesprochen werden könnten, und dass er nicht erst dann die Reduktion, gestützt auf Art. 5, auf sich nimmt, wenn sie vom gesetzlichen Maximum gemacht wird. — Diese Unbilligkeit wird nur gemildert, nicht aufgehoben, wenn das Bundesgericht bei Bemessung der Höhe dieses Abstrichs Rücksicht nimmt auf den Betrag des wirklich eingetretenen Schadens, und je mehr dieser das gesetzliche Maximum übersteigt, um so weniger in Abzug bringt. (B. G. E. Bd 17, S. 542.)
